

Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses
zur Bundestagswahl am 23. Februar 2025 im Wahlkreis 257 Ostallgäu

Der Kreiswahlleiter des Wahlkreises 257 Ostallgäu macht bekannt, dass der Kreiswahlausschuss im Wahlkreis Ostallgäu in öffentlicher Sitzung am 26.02.2025 folgendes endgültiges Wahlergebnis festgestellt hat:

Wahlberechtigte:	161.048	Gültige Erststimmen:	135.925
Wähler/innen:	136.838	Ungültige Zweitstimmen:	421
Ungültige Erststimmen:	913	Gültige Zweitstimmen:	136.417

Von den gültigen Erststimmen (Wahlkreisbewerber) entfallen auf:

Nr.	Bewerber/in	Name der Partei / Kennwort	Stimmen
1.	Stracke, Stephan	Christlich-Soziale Union in Bayern e.V.	61.899
2.	Dr. Renner, Regina	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	13.508
3.	Wißmiller, Maria	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	14.096
4.	Prost, Marcus	Freie Demokratische Partei	3.529
5.	Dröse, Wolfgang	Alternative für Deutschland	26.633
6.	Knabner, Susen	FREIE WÄHLER	10.158
7.	Lehnhard, Ralf	Die Linke	6.102

Von den gültigen Zweitstimmen (Landesliste) entfallen auf:

Nr.	Name der Partei	Stimmen
1.	Christlich-Soziale Union in Bayern e.V.	54.705
2.	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	12.693
3.	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	13.662
4.	Freie Demokratische Partei	5.197
5.	Alternative für Deutschland	27.513
6.	FREIE WÄHLER	7.524
7.	Die Linke	6.463
8.	Basisdemokratische Partei Deutschland	754
9.	PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ	1.011
10.	Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative	659
11.	Ökologisch-Demokratische Partei - Die Naturschutzpartei	630
12.	Bayernpartei	276
13.	Volt Deutschland	780
14.	Partei der Humanisten - Fakten, Freiheit, Fortschritt	95
15.	Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands	19
16.	BÜNDNIS DEUTSCHLAND	145
17.	Bündnis Sahra Wagenknecht - Vernunft und Gerechtigkeit	4.291

Der Kreiswahlausschuss hat weiter festgestellt, dass Stracke, Stephan (CSU) mit 61.899 im Wahlkreis 257 Ostallgäu die meisten Stimmen erhalten hat.

Marktoberdorf, 18.03.2025

Gez.
Ralf Kinkel
Kreiswahlleiter

Satzung zur Änderung der
Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der
Stadt Kaufbeuren
„Städtisches Wasserwerk Kaufbeuren“

Vom 26.03.2025

Die Stadt Kaufbeuren erlässt auf Grund der Art. 23 und Art. 88 Abs. 5 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, folgende

vom Stadtrat am 25.03.2025 beschlossene 7. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Kaufbeuren „Städtisches Wasserwerk Kaufbeuren“:

§ 1
Änderungen

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Kaufbeuren „Städtisches Wasserwerk Kaufbeuren“ vom 23.07.1997 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Kaufbeuren Nr. 17 vom 07.08.1997), zuletzt geändert durch Satzung vom 30.04.2014 (veröffentlicht im Amtsblatt

ÖFFNUNGSZEITEN

Ausländer- und Einbürgerungsbehörde nur nach Online-Terminvereinbarung:	Grundsicherung/Asyl Offene Sprechstunde: Dienstag 8.00–10.00 Uhr Donnerstag 14.00–16.00 Uhr
Allgemeine Verwaltung Montag 8.00–12.00 Uhr 13.00–16.00 Uhr Dienstag 8.00–12.00 Uhr Mittwoch 8.00–12.00 Uhr Donnerstag 8.00–12.00 Uhr 14.00–16.00 Uhr Freitag 8.00–12.00 Uhr weitere Zeiten nach Terminvereinbarung	Führerscheinstelle Nur nach vorheriger online-Terminvereinbarung Dienstag bis Freitag 8.00–12.00 Uhr Donnerstag 14.00–16.00 Uhr ohne vorherige online-Terminvereinbarung Montag 8.00–12.00 Uhr 13.00–15.30 Uhr und nach Terminvereinbarung
	Bürgerbüro/Zulassungsstelle Montag 8.00–12.00 Uhr 13.00–16.00 Uhr Dienstag 8.00–12.00 Uhr Mittwoch 8.00–12.00 Uhr Donnerstag 8.00–12.00 Uhr 13.00–16.00 Uhr Freitag 8.00–12.00 Uhr weitere Zeiten nach Terminvereinbarung

Nr. 9	Donnerstag, 3. April 2025	70. Jahrgang
--------------	----------------------------------	---------------------

der Stadt Kaufbeuren Nr. 10 vom 02.05.2014), wird wie folgt geändert:

- § 4 wird wie folgt geändert:
 - Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Werkleitung besteht aus der technischen Werkleitung und der kaufmännischen Werkleitung. Jede Werkleitung ist allein zur Vertretung befugt.“
 - Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Werkleitung ist den ihr unterstellten Beamten im Eigenbetrieb dienst-vorgesetzt und führt die Dienstaufsicht über sie und die im Eigenbetrieb tätigen unterstellten Angestellten und Arbeiter.“
 - Es wird folgender Abs. 7 angefügt:
„(7) Das Nähere regelt die Dienstanweisung für die Werkleitung.“
- § 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
Die Wörter „Der Werkleiter“ werden durch die Wörter „Die Werkleitung“ und die Wörter „sein Stellvertreter“ durch die Wörter „die jeweilige Stellvertretung“ ersetzt.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Kaufbeuren, 26.03.2025
Stadt Kaufbeuren

Stefan Bosse
Oberbürgermeister

Vollzug der Bayerischen Bauordnung;
Öffentliche Bekanntmachung einer
Baugenehmigung

Gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO) wird der verfügende Teil sowie die Rechtsbehelfsbelehrung des folgenden Baugenehmigungsbescheides öffentlich bekannt gemacht:

Der Antrag vom 28.10.2024 zur Aufstockung

des VWEW Gebäudes (Verwaltung) auf dem Grundstück Fl.-Nr. 865/6, Gemarkung Kaufbeuren, Neugablonzer Straße 21, wurde mit Bescheid vom 17.03.2025 (Az. 20240297/0014) nach Maßgabe der geprüften und mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen unter Auflagen und einer Bedingung gemäß § 30 BauGB **genehmigt**.

Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift
Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:
**Bayerisches Verwaltungsgericht in Augsburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43,
86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4,
86152 Augsburg,**

b) Elektronisch
Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg auch elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Kaufbeuren) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung

und dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

- Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
 - Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
 - Der Rechtsbehelf eines Dritten (z. B. Nachbar) gegen das o. g. Bauvorhaben hat gem. § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Rechtsbehelfe gegen diesen Bescheid haben keine zahlungsaufschiebende Wirkung und entbinden daher nicht von der fristgerechten Bezahlung der Kosten (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung).

Die Rechtsbehelfsfrist wird mit dem Tag der Zustellung (Veröffentlichung) in Lauf gesetzt (siehe Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO). Die Verfahrensunterlagen können bei der Stadt Kaufbeuren, Bauverwaltung, Am Graben 3, 87600 Kaufbeuren, II. Obergeschoss Neubau (Zimmer 200N) während der Parteiverkehrszeiten eingesehen werden.

Kaufbeuren, 12.03.2025
Stadt Kaufbeuren
Carl
Bau- und Umweltreferat
- berufsm. Stadtrat -